

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Gnutz

Inhalt:

- Neufassung vom 19.6.2012, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 25 vom 22.6.2012
1. Änderung vom 2.10.2012, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 41 vom 12.10.2012
 2. Änderung vom 10.9.2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 18.7.2014
 3. Änderung vom 12.7.2016, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 15.7.2016
 4. Änderung vom 21.12.2017, Veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 52 vom 29.12.2017

Vorgeschichte:

- Satzung vom 1.10.85, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 40 vom 5.10.85
1. Änderung vom 27.9.89, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 39 vom 30.9.89
- Neufassung vom 13.7.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 17.7.93
1. Änderung vom 26.9.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 41 vom 15.10.94
 2. Änderung vom 12.12.96, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 14.12.96
 3. Änderung vom 30.9.97, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 46 vom 15.11.97
 4. Änderung vom 18.6.99, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 2 vom 15.1.2000
 5. Änderung vom 2.10.2001, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 41 vom 13.10.2001
 6. Änderung vom 19.04.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17 vom 24.4.2004
 7. Änderung vom 31.7.2006, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 32 vom 12.8.2006
 8. Änderung vom 11.7.2007, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 21.7.2007
 9. Änderung vom 19.12.2008, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 52 vom 27.12.2008
 10. Änderung vom 23.6.2009, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 11.7.2009
 11. Änderung vom 7.10.2009, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 42 vom 17.10.2009
 12. Änderung vom 26.07.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 29.7.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2017 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 19. Juni 2012 erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten des Kindergartens werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 - Höhe der Gebühren

- (1a) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung an
- fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden 138,50 Euro (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)
 - fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden 154,00 Euro (bei der 5-Wochen-Ferienregelung)
 - fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden 197,00 Euro (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)
 - fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden 213,00 Euro (bei der 5-Wochen-Ferienregelung)
- (1b) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgrund des erhöhten Betreuungsauf-

wandes an

- fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden 177,00 Euro (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)
 - fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden 197,00 Euro (bei der 5-Wochen-Ferienregelung)
 - fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden 245,00 Euro (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)
 - fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden 275,00 Euro (bei der 5-Wochen-Ferienregelung).
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Kindergartens während der Ferien durch Kinder aus Nachbargemeinden beträgt bis 13.00 Uhr pro Tag 8,00 Euro und bis 15.00 Uhr 10,50 Euro pro Tag. Für das Mittagessen wird bei Inanspruchnahme ein Betrag in Höhe von 2,60 Euro pro Tag erhoben.
- (3) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 50,00 € monatlich in der 5-Wochen-Ferienregelung und 45,00 € monatlich in der 10-Wochen-Ferienregelung.
- (4) Das Essensgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Essensgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindertagesatzung entsprechend anzuwenden.
- (5) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.

§ 2 a - Stundenguthaben

- (1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Guthaben in Form einer 10er Karte im Kindergarten erworben werden, für das ein zusätzlicher Betreuungsbedarf in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr gebucht werden kann.
- (2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsnachmittage à 8,25 Euro und kann im Kindergarten zum Preis von 82,50 Euro erworben werden. Diese Kosten beinhalten auch das Mittagessen und sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.
- (3) Der zusätzliche Bedarf ist der Kindergartenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Pro Tag können nur ganze Betreuungsnachmittage von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr angemeldet werden. Eine Übertragung oder Gutschrift ist nicht möglich.
- (4) Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Betrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u. ä. zulässt.

§ 3 - Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind vorläufig in den Kindergarten aufgenommen wird. Sie endet mit der Abmeldung des Kindes zum Monatsende. Die Gebühr wird auch für den Zeitraum erhoben, in dem der Kindergarten wegen Ferien geschlossen ist. Folgt auf die Abmeldung eines Kindes ein Ferienmonat, so endet die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Ferienmonats.

- (2) Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.
- (3) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.

§ 4 - Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen.

§ 5- Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2018 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 Abs. 3 und 4 (Mittagsverpflegung) ab 1.1.2018 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartengebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragsatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Gnutz, den 21.12.2017
Gemeinde Gnutz
Der Bürgermeister